



An die
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts
zuständigen obersten Landesbehörden

Per Mail

Vollzug des Strahlenschutzrechts Qualitätssicherungs-Richtlinien Rahmen und Röntgendiagnostik

1. Sitzung des Hauptausschusses des Länderausschuss Atomkernenergie in Magdeburg, 13./14. Juni 2024, TOP 09
2. Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen nach den §§ 16 und 17 Röntgenverordnung – Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) – vom 23. Juni 2014 (Rundschreiben vom 23. Juni 2014, Az. RS II 3 – 1602/6, GMBL 2014, S. 918 ff.)
3. Rundschreiben des BMUV vom 13. Dezember 2021, Az. S II 3 – 1514/002-2021.0001, GMBL 2022, S. 94 ff.
4. Rundschreiben des BMUV vom 21. Dezember 2022, Az. S II 3 – 1514/002-2022.0002, GMBL 2023, S. 278

S II 3 – 1510/000-2024.0004

S II 3 – 1514/002-2024.0001

S II 3 – 1514/003-2024.0002

Bonn, 28.08.2024

I.

Der Hauptausschuss des Länderausschusses für Atomkernenergie (LAA HA) hat in seiner Sitzung am 13./14. Juni 2024 unter TOP 09 über die neu erarbeitete Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen sowie über die überarbeitete Qualitätssicherungsrichtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen beraten.



Seite 2

In der Rahmenrichtlinie sind übergreifende Regelungen getroffen, die in den Gebieten Röntgendiagnostik, Strahlentherapie und Nuklearmedizin gleich sind. Spezifische Anforderungen für eines der drei Gebiete werden in der jeweiligen Richtlinie festgelegt.

Für die Qualitätssicherungs-Richtlinie für die Röntgendiagnostik wurde eine Anpassung sowohl an das aktuelle Strahlenschutzrecht (einschließlich der 4. Änderungsverordnung der Strahlenschutzverordnung) als auch an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anforderungen zur Qualitätssicherung in der Röntgentherapie werden zukünftig in die Richtlinie für die Qualitätssicherung im Bereich der Strahlentherapie eingehen. Für die Übergangszeit sind die bisher gültigen Anforderungen für die Röntgentherapie aus der alten Richtlinie zur Qualitätssicherung für Röntgeneinrichtungen in einen neuen Anhang F aufgenommen. Dieser Anhang F wird perspektivisch bei Inkrafttreten der neuen Richtlinie für die Strahlentherapie entfernt.

Der LAA-HA hat die Anwendung der Rahmen-Richtlinie zur Qualitätssicherung sowie die Anwendung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Röntgendiagnostik in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

Die Neufassung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Röntgendiagnostik macht auch Folgeänderungen an der Sachverständigen-Prüfrichtlinie Röntgen erforderlich (siehe unter II.).

Ich bitte, die Richtlinien „Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) - Rahmen -RL QS“ - und „Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen - QS-RL Röntgendiagnostik –, (Anlagen 1 und 2) spätestens ab dem 01. Dezember 2024 dem Vollzug des Strahlenschutzrechts zu Grunde zu legen.



Seite 3

Dieses Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben vom 23. Juni 2014, Az. RS II 3 – 1602/6, GMBL 2014, S. 918 ff., vom 13. Dezember 2021, Az. S II 3 – 1514/002-2021.0001, GMBL 2022, S. 94 ff. und vom 21. Dezember 2022, Az. S II 3 – 1514/002-2022.0002, GMBL 2023, S. 278.

II.

Die Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung vom 01. Juli 2020, zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 22. April 2024 (Az. S II 3 – 1514/003-2024.0001) wird aufgrund der Aufnahme von zwei Tabellen aus genannter Richtlinie zur Notwendigkeit einer Sachverständigenprüfung nach einer Änderung in die neue Qualitätssicherungs-Richtlinie Röntgendiagnostik erforderlich. Daher wird die genannte Sachverständigenprüfrichtlinie, wie in Anlage 3 dargestellt, geändert.

Ich bitte Sie, die geänderte Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung spätestens ab dem 01. Dezember 2024 dem Vollzug des Strahlenschutzrechts zu Grunde zu legen.

Im Auftrag

gez. i.V. Dr. Imig

Anlagen

Anlage 1





Seite 4

Rahmenrichtlinie zur Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) (Rahmen-RL QS)

Anlage 2

Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen (QS-RL Röntgendiagnostik)

Anlage 3

Änderungen der SV-RL Röntgen